



RSpr.	Rückruf	EA	VvA	ZK	zwV
I/L	Kreisverwaltungsreferat				Termin
Vz	27. JAN. 2015				WV am
I/L	HA I Sicherheit u. Ordn. - Gewerbe				
ZD	I/2	I/3	I/4	I/5	Kopie Bericht

Referent	EA	VvA	ZK	EA	VvA	ZK	EA	VvA	ZK
I/L	Kreisverwaltungsreferat				Vorgang				
Vz	23. Jan. 2015				Bericht				
ZD					Termin				
I/L					Rückruf				
ZD	EA	VvA	ZK	EA	VvA	ZK	EA	VvA	ZK

Herrn berufsm. Stadtrat
Dr. Wilfried Blume-Beyerle
Kreisverwaltungsreferat der LH München
Ruppertstr. 19
80446 München

*evtl. Verschiebung Berichts
weil noch unklar ist
bis 27.1.2015*

I/32	I/33	I/34	I/35	I/36
I/31	Kreisverwaltungsreferat			Vorgang
27. JAN. 2015				RSpr.
HA I/2 Sicherheit, Ordnung, Gewerbe				
z.w.V.	EA	VvA	Bericht	T.....

München, 20. Januar 2015

Sehr geehrter Herr Dr. Blume-Beyerle,

herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 02.12.2014, indem Sie uns die Möglichkeit einräumen, zur Neufassung der Sondernutzungsrichtlinien vom 01.05.2014 im Rahmen einer Evaluierung Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Möglichkeit wahr und führen wie folgt aus:

In der Praxis hat es sich hervorragend bewährt, dass durch die vollkommene Überarbeitung der Struktur der alten Fassung der Sondernutzungsrichtlinien und eine Gliederung, die die allgemeinen Verfahrensvorschriften vor der Klammer zieht, nunmehr ein Sondernutzungsrecht geschaffen wurde, das übersichtlich ist und eine klare Gliederung besitzt. Die Integration der alten Freischankrichtlinie und der Richtlinie für den Warenverkauf in die jetzige Sondernutzungsrichtlinie ist konsequent und von daher sehr positiv.

Im Hinblick auf wesentliche Änderungen ist ausdrücklich zu begrüßen, dass bauaufsichtlich genehmigte Bauteile künftig keiner Sondernutzungserlaubnis mehr bedürfen; genauso positiv ist, dass dabei festgestellt wird, dass eine aus den Richtlinien hervorgehende Erlaubnisfreiheit gleichzeitig in der Satzung eine Gebührenfreiheit nach sich zieht. In diesem Zusammenhang ist auch zu loben, dass anteilige Gebührenberechnungen immer dann vorgesehen werden, wenn die Richtlinien für bestimmte Arten von Sondernutzungen an saisonale Zeiten gebunden sind.

Ebenso positiv wird seitens des Handwerks gesehen, dass Freischankflächenerlaubnisse nicht mehr befristet sind, sondern widerruflich auf Dauer erteilt werden. Die damit einhergehende Erhöhung der Sondernutzungsgebühren wird von unseren Betrieben allerdings sehr kritisch gesehen. Auch wenn die Betriebe die in der Vergangenheit jährlich angefallenen Verwaltungsgebühren nunmehr sparen, stößt die drastische Erhöhung der Jahresgebühr, die mit den liberaleren Gestaltungsregeln und dem damit gesteigerten wirtschaftlichen Wert von Freischankflächen begründet wurde, oftmals auf Kritik. Ebenso heftig wird die derzeitige Behandlung von Bauzäunen moniert.



So stellt das Baugewerbe im Rahmen der Absperrung von Baustellen Bauzäune auf, die einen Lärm-, Sicht- und Staubschutz gewährleisten sollen. Diese Zäune sind in der Regel mit Planen verkleidet, auf denen der Firmenname aufgedruckt ist.

Wie in der letztjährigen Obermeistersitzung beim Wirtschaftsreferenten am 16.07.2014 bereits erörtert werden diese Folien nach der Sondernutzungsrichtlinie als Werbeflächen bewertet, die zusätzlich gebührenbewehrt sind. Da gleichzeitig herkömmliche Bautafeln ohne entsprechende Werbegebühren behandelt werden und einzelne Zaunelemente mit Firmenaufdruck annähernd den gleichen Zweck erfüllen, sollte zumindest dergestalt eine Regelung gefunden werden, dass ein Element des Bauzaunes mit Firmenaufdruck ohne Abführung einer Werbegebühr ermöglicht wird.

Wie bereits in unserer Stellungnahme zur Änderung der Sondernutzungsregelungen aufgeführt, begrüßt das Handwerk ausdrücklich die unter Punkt 18 der Anlage I Gebührenverzeichnis getroffene Unterscheidung der Freischankflächen nach 18.1 Konzessionierte Gaststätten und 18.2 Verkaufsstellen des Lebensmittelhandwerks und –einzelhandels. Durch diese Unterscheidung wird es möglich, den Verkaufsstellen des Lebensmittelhandwerks Sondernutzungserlaubnisse für Freischankflächen bis 10 m² während den gesetzlichen Ladenöffnungszeiten zu ermöglichen. Diese „qualifizierte Sitzbagatelle“, die aufgrund eines geringeren wirtschaftlichen Vorteils mit anderen Gebührensätzen belegt ist als die Freischankflächen der konzessionierten Gaststätten, ist ein wichtiges Instrumentarium, Kunden des Lebensmittelhandwerks einen Verzehr vor Ort zu ermöglichen, der ein Mindestmaß an zu erwartendem Komfort bietet. Diese Regelung schreibt eine von der Landeshauptstadt München und dem Handwerk ausgehandelte und bewährte Vereinbarung zur Existenzsicherung unserer Betriebe fest. In die gleiche Richtung wirkt die unter § 22 Abs. 8 SoNuRL geschaffene Erlaubnisfähigkeit von Stehtischen für nichtkonzessionierte Gaststätten.


Das Streichen einzelner Bestimmungen aus den Freischankrichtlinien, die künftig in den Nebenbestimmungen zur jeweiligen Erlaubnis geregelt werden, wird von uns ausdrücklich begrüßt, wenngleich wir darin keinen wirtschaftlichen Vorteil sehen, der eine Gebührenerhöhung rechtfertigen könnte.

Dessen ungeachtet ist es richtig, die Anordnung des Mobiliars nicht mehr zu beschränken, Bänke nicht grundsätzlich zu untersagen und Gestaltungsregeln für Sonnenschirme aufzuheben. Auch das Entfallen von Detailvorgaben für Pflanzgefäße, Gestaltungsvorgaben für Serviertische und Dekorationsbeschränkungen kann nur begrüßt werden. Die Erlaubnis, Heizstrahler während der Mitteleuropäischen Sommerzeit betreiben zu dürfen, ist ebenfalls ein Schritt in die richtige Richtung.



Mindestens genauso erfreulich ist auch die nunmehr in § 22 Abs. 3 SoNuRL festgeschriebene Regelung, dass die Sondernutzungserlaubnis für Freischankflächen über 40 m² als erteilt gilt, wenn die erforderliche Baugenehmigung nach Artikel 21 Satz 1 BayStrWG erfolgt ist. Das erlaubnis- und gebührenfreie Anbringen von Weihnachtsdekoration in geringem Umfang ist ebenfalls noch positiv zu erwähnen.

Mit freundlichen Grüßen



Georg Schlagbauer, Stadtrat
Präsident



Dr. Lothar Semper
Hauptgeschäftsführer